I W S
INSTITUT FÜR WOHNUNGSWIRTSCHAFT BERLIN

Gewerbegebiet
Kamenzer Straße

Maßstab 1 : 1000

	Aufträge Nr.	Blatt	Datum
Entwurf			
Zeichn.			
Gepr.			
Archiv			

DRUCKEN NUR ZU ÜBERSICHTSZWECKEN

GRAPHISCH AUS FLURKARTE ÜBERNOMMEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7.7.1987 (GV NW S. 220) (bauplanungsverordnung (Bau NVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 17.07.1992 (SächsGVBl. Nr.27/1992)

Der Durchführung stimmen aber nur mit dem gestrichen Ku Unterlassungserklärungen dem Zusatz"

vom 01 Feb 1993

Pulsnitz

Der Rat hat

am 19. März 1993

beschlossen, nach der Unterrichtung der Bürger ahlu stehen."

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß des Rates vom 18. Dez 1990 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung und Anlagen gemäß § 3 (2) BauGB vom 18. Dez 1990 bis 25. Jan. 1993 öffentlich ausgelegen.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 83 SächsBO wurde mit Beschluß des Rates vom 18. Dez 1990 als Satzung beschlossen.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde mit Beschluß des Rates vom 25. Jan. 1993 gebilligt.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften wurde mit Beschluß des Rates vom 25. Jan. 1993 gebilligt.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes, Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie Begründung wurden gemäß § 3 (2) BauGB vom 25.02.93 bis 26.04.93 öffentlich ausgelegen.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde mit Beschluß des Rates vom 25. Jan. 1993 gebilligt.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes, Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie Begründung wurden gemäß § 3 (2) BauGB vom 25. Jan. 1993 bis 25. Dez. 1992 öffentlich ausgelegen.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde mit Beschluß des Rates vom 25. Jan. 1993 gebilligt.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes, Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie Begründung wurden gemäß § 3 (2) BauGB vom 01 Juli 1993 bis 02 Nov. 1993 öffentlich ausgelegen.

Pulsnitz

den 03 Nov. 1993

Bürgermeister

Dieser Plan ist der Urkunde mit Satzung vom 25. Jan. 1993 über die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. II Gewerbegebiet Pulsnitz

Az: 52-2811-2-02

Dresden den

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Dieser Plan ist der Urkunde mit Satzung vom 25. Jan. 1993 über die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. II Gewerbegebiet Pulsnitz

Az: 52-2811-2-02

Dresden den

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Gegen den angefertigten Plan hat die Höhere Verwaltungsbehörde Einwände mit 3 Muster Einwänden erhoben.

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Einwände wurden

Pulsnitz

den 03 Nov. 1993

Bürgermeister

Dieser Plan ist der Urkunde mit Satzung vom 25. Jan. 1993 über die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. II Gewerbegebiet Pulsnitz

Az: 52-2811-2-02

Dresden den

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Genehmigung von Bedenken und Anregungen gemäß Beschlußfassung des Rates vom 25. Jan. 1993

Pulsnitz

den 01 Feb 1993

Bürgermeister

Dieser Beschluß wurde

am 20 Dez 1993

im Amtsblatt bekanntgemacht

Pulsnitz

den 20 Dez 1993

Bürgermeister

Straßenquerschnitte

Planstraße A

Planstraße B

Planstraße C

Spittelweg

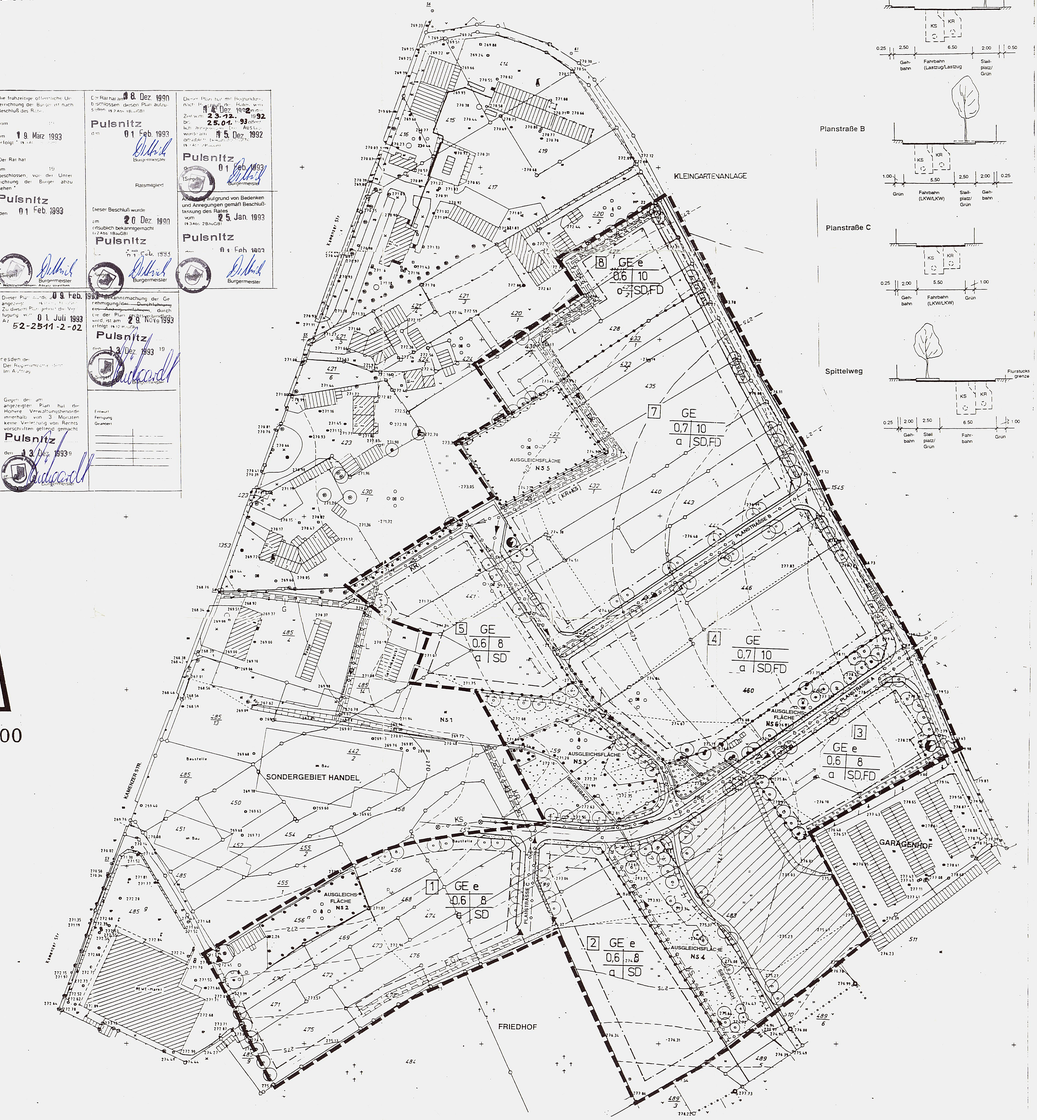

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(1) Für die Teilgebiete 4 - 7 des Bebauungsplanes gilt

GE

Gewerbegebiet nach § 6 BauNVO

- Zulässig im Sinne § 1 (4) BauNVO sind nicht erheblich belästigende Betriebe (d.h. die in Spalte 2 der Anlage zur 4.BImSchV aufgeführten Anlagen sind grundsätzlich zulässig)
- Zulässig im Sinne § 1(5) BauNVO sind
  - Gewerbebetriebe aller Art außer Einzelhandels-,Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben
  - Lagerhäuser, öffentliche Betriebe
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Ausnahmsweise zulässig im Sinne § 1 (5) BauNVO sind
  - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - Vergnügungsstätten
  - Tankstellen
  - Lagerplätze
  - Anlagen für sportliche Zwecke
- Nicht zulässig im Sinne § 1(4) BauNVO sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§4 ff. BImSchG i.V.m. §2 der 4. BImschV
- Nicht zulässig im Sinne §1(5) BauNVO sind
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

(2) Für die Teilgebiete 1,2,3 und 8 des Bebauungsplanes gilt

GE+

Gewerbegebiet nach § 8 Bau NVO mit Einschränkungen

- Zulässig im Sinne § 1 (4) Bau NVO sind nicht störende Gewerbebetriebe
- Zulässig im Sinne § 1(5) Bau NVO sind
  - Gewerbebetriebe aller Art außer Einzelhandels-,Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben
  - Lagerhäuser, öffentliche Betriebe
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Ausnahmsweise zulässig im Sinne § 1 (5) Bau NVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Nichtzulässig im Sinne § 1 (4) Bau NVO sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 4 ff BImSchG i. V.m. §2 der 4. BImSchV
  - Lärmemittierende Nutzungen innerhalb und außerhalb der Gebäude sind nicht zulässig (Schallpegelliste Nachtbaunutzungen.
- Nicht zulässig im Sinne § 1 (5) Bau NVO sind
  - Lagerplätze
  - Tankstellen
  - Anlagen für sportliche Zwecke
  - Anlagen für kulturelleZwecke
  - Vergnügungsstätten

2. Maß der baulichenNutzung

zB 0.6 Grundflächenzahl (GRZ) §§ 16,17,19 BauNVO (GRZ je Teilgebiet siehe Nutzungsschema)

zB 10 maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern (H), bezogen auf
- Traufhöhe bei Satteldächern (Schnittpunkthöhe Außenwand / OF Dach über OFFE)
- OK Attika bei Flachdächern über OFFE

(H je Teilgebiet siehe Nutzungsschema)

3. Bauweise

o offene Bauweise § 22 (2) Bau NVO

a abweichende Bauweise § 22 (4) Bau NVO, d.h. Gebäude über 50m Länge sind zulässig

4. Begrenzungen

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. des Maßes der Nutzung (§ 16 (5) Bau NVO

5. Flächen und Anlagen

- Straßen- und Wegebegrenzung
- abgesenkter bzw. überfahrbarer Straßenbord
- Parkstreifen mit Begrünung
- Einfahrt
- Freizuhaltende Sichtfläche
- P öffentlicher Parkplatz
- öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9 (1) 25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebote nach Planzliste, siehe nachfolg. Text)
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen
- KS Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflegeund zur Entwicklung der Natur (§ 9 (1) 20. BauGB)
- Fläche mit Baubeschränkungen infolge hohem Grundwasserstand
- Abwasserkanal: KS Schmutzwasserkanal
- KR Regenwasserkanal
- Trafostation

6. Sonstige Festsetzungen

- mit Geh. (G), Fahr- (F) oder Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen
- Maßangabe in Metern
- Firstrichtung bzw. Richtung des Hauptbaukörpers
- FD Flachdach
- SD Satteldach

Nutzungsschema mit Teilgebietsnummer

Teilgebiets-nummer	Nutzungsart	
	Grundflächenzahl	Traufhöhe/OK Attika m
	Bauweise	Dachform

Textliche Festsetzungen

7. Weitere Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baulinien und - grenzen festgesetzt. Überschreitungen dieser Festsetzungen sind für untergeordnete Bauwerksteile auf max. einem Drittel der Gebäudelänge und bis zu einer Tiefe von 1.50m zulässig.

7.1.1 Nebenanlagen im Sinne des § 9 (1) 4. BauGB sowie § 12 BauNVO (Stellplätze und Garagen) und § 14 BauNVO (untergeordnete Nebenanlagen) sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überdachte Fahrzeugstellplätze können jedoch auch auf den nichtüberbaubaren Flächen eingeordnet werden. Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen sind in dem vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Teil der Grundstücke einzuordnen.

7.1.2 Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen sind im Gewerbegebiet nicht zulässig.

7.2 **Grünordnung**

7.2.1 Begrünung innerhalb der Gewerbeflächen (außer Ausgleichsflächen des Naturpotentials nach Abs. 2.3)

(1) An den in der Planzeichnung vorgesehenen Baumstandorten sind landschaftstypische Baumarten zu pflanzen (siehe hierzu nachfolgende Pflanzliste). Geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten können zugelassen werden, wenn sie durch Beziehungen zu Leitungstrassen, Zufahrten und Gebäuden bestimmt werden.

(2) Die Freiflächen der Gewerbebetriebe sind mit Laubbäumen bzw. Laubbaumgruppen zu gliedern (mind. 1 Laubbaum je 300 qm Grundstücksfläche).

(3) Flächen mit Pflanzgebot sollen eine dichte Bepflanzung mit Hecken, Sträuchern und Bäumen erhalten.

(4) Fassadenbegrünung ist erwünscht.

(5) Einfriedungen zwischen nichtbegrünten Nutzflächen der Grundstücke und öffentlichen Freiflächen sind mit Hecken zu hinterpflanzen.

(6) Entlang der straßenseitigen, seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Pflanzstreifen von ca. 2 m Breite anzulegen.

7.2.2 Begrünung der öffentlichen Freiflächen (außer Ausgleichsflächen des Naturpotentials nach Abs.2.3)

(1) Pflanzung von Straßenbäumen entlang der Planstraßen A, B und C (Hochstämme mit großkronige Laubbäume nach u.g. Pflanzliste).

(2) Flächen mit Pflanzgebot sollen eine dichte Bepflanzung mit Hecken, Sträuchern und Bäumen erhalten (s. Pflanzliste).

7.2.3 (1) Die ökologischen Ausgleichsflächen NS 2-NS 6 sind von jeglicher nichtnatürlichen Nutzung freizuhalten. Der dort vorhandene Bewuchs (Bäume und Strauchwerk) ist zu erhalten bzw. artengleich zu ersetzen.
Die in den Ausgleichsflächen NS 2 und NS 3 liegenden, gegenwärtig von Gehölzen nicht bestandenen Flächen sind im Sinne einer naturnahen, pflegarmen Begrünung
a) am Rande der Ausgleichsflächen mit Strauchgruppen und einzelnen Bäumen und
b) im Innern der Ausgleichsflächen als Röhrichtzone und Naßwiese zu entwickeln.
NS 6 ist mit Bäumen und Sträuchern zu komplettieren, befestigte Flächen sind nicht zulässig.

(2) Der Siegesbach ist in seinem natürlichen Bachbett zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen.

(3) Die Ufer des Siegesbaches sind punktweise mit Weiden und Erlen zu bepflanzen.

7.2.4 Pflanzliste

- Für Pflanzungen entlang der Planstraßen A, B und C, sowie des Spittelweges:

Acer platanoides	- Spitzahorn	Fagus silvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Esche	Populus alba "Nivea"	- Silberpappel
Sorbus ducuparia	- Eberesche		

- Für Pflanzungen entlang des Siegesbaches:

Alnus glutinosa	- Schwarzerle		
Salix caprea	- Salweide		

- Für Pflanzungen in den Randzonen der Ausgleichsflächen NS2, NS3, NS6:

Alnus glutinosa	- Schwarzerle	Corylus avellana	- Haselnuß
Salix caprea	- Salweide	Viburnum opulus	- Schneeball
Populus tremula	- Espe	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Prunus padus	- Traubenkirsche		
Cornus alba	- Hartriegel		

- Für Pflanzungen in Pflanzebotsflächen und in Grundstückrandstreifen:

Rosa rugosa	- Apfelrose	Prunus spinosa	- Schlehe
Lonicera tatarica'	- Heckenkirsche	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Corylus colurna	- Haselnuß	Forsythia Lynwood	- Forsythie
Syringa in Sorten	- Flieder	Viburnum opulus	- Schneeball
Berberis sienophylla	- Berberitze	Cornus sanguinea	- Hartriegel
		Pyracantha coccinea	- Feuerdorn

zuzüglich o.g. Laubbaumarten außer Schwarzerle und Salweide

- Für Pflanzungen in Sichtdreiecken:
Bodendeckende Arten, die starke Rückschnitte vertragen

7.3 Verkehrsflächen
(1) Straßenquerschnitte: siehe zeichnerische Darstellung
(2) Fahr- und Gehbahndeckschichten sind bituminös auszuführen.

7.4 Sichtdreiecke an Straßen
Die in der Zeichnung eingetragenen Sichtflächen an Straßeneinmündungen bzw. -kreuzungen sind von jeglicher Nutzung, Bebauung und Bepflanzung über 0.50 m Höhe freizuhalten

7.5 Aufschüttungen und Abgrabungen
Veränderungen des natürlichen Geländereliefs sind nicht zugelassen. Gebäudebedingter Bodenaus - oder -abtrag ist max. 1 m hoch zulässig; Böschungen sind nicht steiler als 1 : 3 anzulegen.

8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 (4) BauGB, §83 (1) und (2) aufgrund §83 (4) BauO)

8.1 Äußere Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen

(1) Unterer Gebäudeabschluß (Sockel)
Die Oberkante des Erdgeschoß bzw. Hallenfußbodens soll max. 0.50 m über OK der Einfahrt zum Grundstück, gemessen an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, liegen (bei Laderampen Verkehrsfläche absenken).
Der Sockel ist mit einem dunkleren Farbton als die darüberstehende Außenwand zu versehen.

(2) Fassaden
- Türen und Fenster sollen stehend-rechteckige Formate haben
- Außenwand-Oberflächen sind allseitig mit Anstrichen in gedeckten Farbtönen zu versehen. Verkleidungen mit Fliesen, Metall-, Kunststoff- und anderen Tafeln sind ebenso nicht zugelassen wie sehr helle und reflektierende Oberflächen bzw. Farben (einschließlich weißer Anstriche).
- Baustoff-imitationen sind nicht zu verwenden.
- Fassadenbegrünung ist erwünscht

(3) Oberer Gebäudeabschluß (Dach/Attika)
- Dachform: Satteldach (für Gebäude bis zu 15 m Tiefe), Flachdach
  Flachdach: 0° - 30° (Nichtwohngebäude), 30° - 45° (Wohngebäude)
  Bei Gebäudereihungen sind Dachform und -neigung aller zusammenhängender Gebäude einheitlich vorzuwahlen, dgl. bei Gebäuden, die in gleicher Bauflucht stehen.
- Dachdeckung
  - zulässiger Dachüberstand : max. 0.20 m am Giebel, max. 0.40 m an der Traufe
  - Für Nichtwohngebäude: Dachgauben sind nur ausnahmsweise gestattet.
  - Nur für Wohngebäude: Dachgauben sind in der unteren Hälfte des Daches in stehenden oder dreieckigen Formaten auszuführen und sollen in der Summe ihrer Breite ein Drittel der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten sowie einen Abstand zum Ortgang von mindestens 2 m haben.
  - In der Dachebene liegende Fenster sind nicht zulässig (Festsetzung der Gestaltungssatzung der Stadt Pulsnitz vom 23.8.91).
  - Oberlichte können jedoch gestattet werden, dgl. Sheddächer
  - Die Dachdeckung soll (analog den Dachdeckungen im Sondergebiet Kamenzer Straße) mit dunkelgrauem Material erfolgen. Helle reflektierende bzw. glänzende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Flachdachbegrünung ist erwünscht.
  - Nur für Wohngebäude: Ziegeleindeckung ist erlaubt

- Firstrichtung bzw. Längsachse der Gebäude: siehe zeichnerische Darstellung

8.2 Nebenanlagen (§14 (1) und (2) BauNVO) einschließlich Garagen sind baulich zusammenzufassen und entsprechend Pkt. 2.1 dieser Festsetzung auszuführen. Innerhalb stirnseitigen Baugrundstückes sind Sockel-, Fassaden- und Dachgestaltung (einschl. Dachneigung und -form) der Nebengebäude und Garagen der Gestaltung des Hauptgebäudes anzugleichen.

8.3 Als Grundstückseinfriedungen sind Metallzäune und Maschendraht (letzteres in Hecken integriert) bis zu 2 m Höhe gestattet. Einfriedungen aus Mauerwerk o.ä. bis 10 % der zugehörigen Länge der an öffentlichen Straßen und Wegen gelegenen Einfriedung zulässig.

8.4 Werbeanlagen und Firmenbezeichnung
sind nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, mit einer Größe von max. 3 % der dahinterliegenden Fassadenfläche zulässig und dürfen die Traufe nicht überragen. Drehbare Werbeträger und visuell bewegte Lichtwerbung sind nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur der Stätte der Leistung zuzuordnen.
Firmenbezeichnungen sind an der Einfriedung, im nicht überbaubaren Grundstücksraum oder an der Fassade zulässig.
Die Einzelheiten der Gestaltungssatzung der Stadt Pulsnitz vom 26.8.91 sind hierzu zu beachten.

9. Hinweise

9.1 Bodenschutz
Erdaushub soll im geringstmöglichen Maße erfolgen und anstatt der Deponierung am Standort einer Verwertung zugeführt werden.
Mutterboden ist für Pflanzmaßnahmen im Baugebiet zu verwenden.

9.2 Bedingungen des Landesmuseums für Vorgeschichte mit Archäologischem Landesamt

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenveränderungen, Gefäßscherben, Gräberwölbungen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 52591, zu melden. Fundstellen sind erzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
2. Der Passus unter 1 ist schriftlich im Wortlaut den bei Flächenerschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muß anderen Bauteilen vorliegen
3. Der Passus unter 1 ist schriftlich im Wortlaut alles Einzelbauherren zu übermitteln und muß anderen Bauteilen vorliegen bei Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.

SATZUNG

Fassung vom 25 Jan 1993

Auf Grund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23.September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 17. Juli 1992 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Pulsnitz vom 25.02.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan II

"Gewerbegebiet Pulsnitz, Kamenzer Straße/Spittelweg"

bestehend aus Planzeichnungen und Text erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 30.11.92 geändert am 01.02.93 maßgebend.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan vom 30. 11.92,geändert am 01.02.93 mit Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 3 Ordnungdswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 81 BauO handelt, wer den aufgrung von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 83 Sächs. BauO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

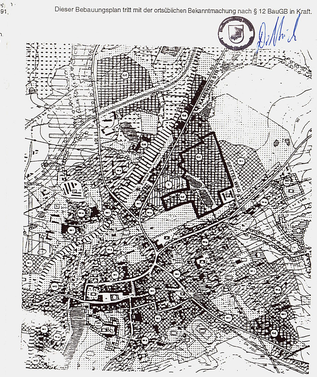

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000
(AUS ENTWURF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN PULSNITZ 1992)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- neu verlegter Schmutzwasserkanal
- Dr. - Kütz - Str. - Sondergebiet - Kamenzer Straße (nach Angabe Abwasserzweckverband, Okt. 1992)

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer (unten) und Anzahl der Vollgeschosse (oben)
- Garagen, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 460 Flurstücksnummer (z.B. 460)
- 233.65 Höhe über HN
- 275 Höhenlinie (z.B. 275m ü. HN)
- Schacht
- engemessener Baum
- Obstgehölzbestand
- Laubbaumbestand
- Zaun
- Wiesennutzung

BEGRÜNDUNG (siehe Beilage zum Bebauungsplan)

Genehmigt gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 01.07.93 (Az 52-2571-2-02 Pulsnitz 4)

Im Auftrag

Referat Dresden, den 21.07.93

BEBAUUNGSPLAN II
GEWERBEGEBIET PULSNITZ
KAMENZER STR. / SPITTELWEG

geändert auf Grund des Beschlusses 205/93
vom 25.01.93 am 01.02.93

M 1 : 1000

BEARBEITER: Herr Dr. Weiß
Herr Winter - Voigt

DATUM: 30.11.92

Stadtentwicklungsgesellschaft Dresden /Gottheim mbH
Albrechtstr. 19
O-8010 Dresden

SES